

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1964	Nummer 89
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2163	1. 7. 1964	RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime	1053

I.

2163

Richtlinien

für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 7. 1964 —
IV B 1 — 6121:6131

I

Allgemeines

1. Begriffsbestimmung

- 1.1 **Tageseinrichtungen für Kinder** sind Einrichtungen der Kinderhilfe, in denen mindestens 6 Kinder dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden. Tageseinrichtungen für Kinder sind:

Krippen für Säuglinge,
Krabbelstuben für Kinder bis zu 3 Jahren
(Kleinstkinder),
Kindergärten für Kinder von 3—6 Jahren
(Kleinkinder),
Kinderhorte für Kinder von 6—15 Jahren
(Schulkinder).

Sie sind **Kindertagesstätten**, wenn in ihnen die Kinder von morgens bis abends, ggf. unter Ausschuß der Schulstunden, regelmäßig betreut werden.

- 1.2 **Kinderheime** sind Einrichtungen der Kinderhilfe, in denen mindestens 6 Kinder dauernd oder zeitweise, jedoch **regelmäßig ganztägig** betreut werden und Unterkunft erhalten. Sonderheime, die der heilpädagogischen Behandlung von seelisch gestörten Kindern dienen sowie Kinderheime der Kur-, Heil- und Genesungsfürsorge gelten nicht als Kinderheime im Sinne dieser Richtlinien. Das gleiche gilt für Kinderheime, die überwiegend der Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung dienen.

2. Aufgaben

Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime sollen in enger Zusammenarbeit mit dem Elternhaus die Familie in der Erziehung des Kindes unterstützen und ergänzen. Dabei arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime mit den Trägern der freien Jugendhilfe und dem Jugendamt, der Schule und dem Gesundheitsamt zusammen.

3. Personal

- 3.1 Die Erfüllung der Aufgaben erfordert den Einsatz einer ausreichenden Zahl von geeigneten Kräften. Freizeitausgleich und Ferienvertretung sind sicherzustellen.
- 3.2 In Kinderheimen sollen auch geeignete Kräfte für den Wirtschafts- und Verwaltungsdienst in ausreichender Zahl vorhanden sein. Das gilt auch für den Wirtschaftsdienst in Kindertagesstätten.
- 3.3 Zahl und Ausbildung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen erforderlichen Erzieher und sonstigen Kräfte ergeben sich für die Träger der freien Jugendhilfe, die der Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte v. 1. 7. 1964 (vgl. Anlage) beigetreten sind, aus dieser Vereinbarung.
- 3.4 Für Träger der freien Jugendhilfe, die eine Vereinbarung nach § 78 Abs. 3 JWG nicht abgeschlossen haben sowie für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen, die nicht Träger der freien Jugendhilfe sind, ist die Vereinbarung v. 1. 7. 1964 entsprechend anzuwenden, da diese Vereinbarung Mindestgrundsätze enthält, deren Berücksichtigung zur Gewährleistung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohles der Minderjährigen regelmäßig erforderlich ist.
- 3.5 Der Leiter und sein Vertreter sollen in der Lage sein, die wichtigsten übertragbaren Krankheiten zu erkennen. Auf das Merkblatt des Bundesgesundheitsamtes „Zeittafel für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ wird aufmerksam gemacht (zu beziehen durch den deutschen Ärzteverband, Köln, Melchiorstraße 12). Leiter und Gruppenleiter sollen über die notwendigen Kenntnisse zur „Ersten Hilfe“ verfügen; andernfalls muß eine entsprechend ausgebildete Kraft erreichbar sein.
- 3.6 Die in der Einrichtung ständig beschäftigten Kräfte dürfen nicht außerhalb der Einrichtung in der Krankenpflege tätig sein.
- 3.7 Die in der Erziehung tätigen Fachkräfte sollen zu Haus- und Putzarbeiten nur herangezogen werden, wenn diese aus erzieherischen Gründen mit den Kindern gemeinsam verrichtet werden sollen.

4. Gesundheitliche Betreuung

4.1 Allgemeine Hygiene

(1) Bei Neuaufnahme ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches das Freisein des Kindes von ansteckungsfähigen Krankheiten bescheinigt. Das Attest ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren.

(2) Bei Aufnahme der Kinder soll schriftlich festgehalten werden, welche Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, das Kind durchgemacht hat. Zu vermerken sind Schutzimpfungen und die Ergebnisse vorhergegangener Tuberkulinproben; nach tuberkulöser Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung ist zu fragen.

(3) Eine verschließbare Hausapotheke mit einer Ausstattung für „Erste Hilfe“ muß vorhanden sein.

(4) Haustiere sollen nur gehalten werden, wenn sie vor der Aufnahme in die Einrichtung tierärztlich untersucht sind und laufend tierärztlich überwacht werden.

4.2 Ärztliche Beratung und Betreuung

(1) Ein geeigneter Arzt soll die Leitung in allen gesundheitlichen Fragen beraten und darauf achten, daß die gesunde Entwicklung der Kinder gewährleistet ist.

(2) Bei Kindern soll die ärztliche Versorgung möglichst durch einen Facharzt für Kinderkrankheiten oder einen in der Kinderheilkunde erfahrenen Arzt erfolgen.

(3) Bei Kindern in Kinderheimen sind ferner erforderlich:

- a) regelmäßige Gewichts- und Wachstumskontrollen,
- b) Reihenuntersuchungen zur Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes,
- c) regelmäßige Tbc-Spezialuntersuchungen in höchstens 2jährigen Abständen.

4.3 Mitwirkung des Gesundheitsamtes

(1) Die gesundheitliche Betreuung der in den Einrichtungen untergebrachten Kinder sowie die hygienischen Verhältnisse der Einrichtungen werden durch das Gesundheitsamt überwacht. Das Gesundheitsamt und das Jugendamt stimmen ihre Maßnahmen aufeinander ab (§ 55 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 30. März 1935 — RMBl. I S. 327, § 17 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) v. 11. August 1961 — BGBl. I S. 1206).

(2) Alle Personen müssen vor der Einstellung durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachweisen, daß sie frei von Tuberkulose, von Erregern der Diphtherie, der Ruhr, des Typhus, des Paratyphus sowie der übrigen Salmonellen sind. § 47 i. Verb. mit § 48 des Bundesseuchengesetzes v. 18. Juli 1961 — BGBl. I S. 1012 — gilt entsprechend. Auf die Anweisungen des Abschnittes 5 d. RdErl. d. Innenministers zur Ausführung des Bundesseuchengesetzes v. 4. 2. 1963 (MBl. NW. S. 188 / SMBl. NW. 21260) wird verwiesen.

(3) Das Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal der Einrichtung hat einmal jährlich durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß keine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane vorliegt. Diese Nachuntersuchungen können auch von freipraktizierenden Ärzten vorgenommen werden. Soweit in einer Einrichtung Verpflegung zubereitet oder verteilt wird, muß das damit beschäftigte Personal einmal jährlich einer Untersuchung im Sinne des § 18 Bundesseuchengesetz unterzogen werden. Zur Durchführung wird auf die Vorschriften in Abschnitt 3.3 des genannten Ausführungserlasses zum Bundesseuchengesetz verwiesen.

(4) Wird festgestellt, daß ein Kind

- a) in seiner Bewegungsfähigkeit behindert oder bedroht ist,
- b) von einer Spaltbildung des Gesichtes oder des Rumpfes befallen oder bedroht ist,
- c) blind oder von Blindheit bedroht ist,
- d) durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit oder der Sprachfähigkeit wesentlich behindert ist,

so ist der Personensorgeberechtigte unter Hinweis auf seine Pflichten anzuhalten, das behinderte oder von Behinderung bedrohte Kind einem Arzt vorzustellen. Lehnt der Personensorgeberechtigte dies ab, so ist das Gesundheitsamt gemäß § 124 (2) des Bundessozialhilfegesetzes v. 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) zu benachrichtigen.

(5) Tritt eine meldepflichtige oder eine in § 45 Abs. 1 Bundesseuchengesetz darüber hinaus genannte übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, so hat der Leiter das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Räume, Inneneinrichtung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial

5.1 Die Erfüllung der Aufgaben setzt geeignete Räume mit angemessener Ausstattung voraus. Vor allem auch aus hygienischen Gründen dürfen die Räume nicht für andere Zwecke benutzt werden.

5.2 (1) Die Möbel müssen der jeweiligen Altersstufe der Kinder nach Größe und Art angepaßt sein. Bänke — ausgenommen Eckbänke — sollen im allgemeinen nicht verwendet werden.

(2) Regale und Schränke, in denen das Spiel- und Beschäftigungsmaterial aufbewahrt wird, müssen den

Kindern zugänglich sein. In Kindergärten ist für jedes Kind ein eigenes Fach erwünscht. In Horten und Tagesstätten sowie in Kinderheimen ist dies erforderlich.

(3) In Kinderheimen soll möglichst für jedes Klein- und Schulkind ein eigener Schrank zum Aufbewahren der Wäsche und Garderobe vorhanden sein.

- 5.3 Spielzeug und Beschäftigungsmaterial muß der jeweiligen Altersstufe entsprechend in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und den pädagogischen und hygienischen Anforderungen gerecht werden.
- 5.4 Die Spielgeräte aller Art müssen unfallsicher sein.

II

Empfehlungen für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder und von Kinderheimen

1. Bau- und Raumprogramm
- 1.1 **Das Bau- und Raumprogramm** muß die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung berücksichtigen.
- 1.2 **Lage**
Die Einrichtungen sollen nach ortsplanerischen Gesichtspunkten in günstiger und geschützter Lage — möglichst in offener Bauweise — abseits von Verkehrsstraßen liegen. Für Kinderheime sind die Nähe von Schulen sowie gute Verkehrsverbindungen — auch zu einer größeren Stadt (Kliniken, Möglichkeit zum Besuch kultureller Veranstaltungen u. a.) — erwünscht. Die Einrichtungen müssen über ein geeignetes Freigelände verfügen.
- 1.3 **Grundstück und Bauweise**
Es ist darauf zu achten, daß das Grundstück in Zugschnitt und Lage eine ausreichende Besonnung aller Aufenthaltsräume ermöglicht.
1—2geschossige Baukörper sowie Pavillonbauten sind für Kinderheime besonders geeignet.
Bei mehrgeschossigen Baukörpern sind in sich abgeschlossene Gruppen vorzusehen.
- 1.4 **Freifläche**
Unter Beachtung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke v. 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429), insbesondere der Vorschriften über das zulässige Maß der baulichen Nutzung, soll das betreffende Grundstück so groß sein, daß nach Möglichkeit 10 qm unbebauter Grundstücksfläche je Kind verbleiben, damit den Kindern Gelegenheit zur Betätigung im Freien gegeben ist. Die Spielplätze sind mit Sandkästen und geeigneten Geräten auszustatten. Für Spielgelegenheit auch im Schatten ist zu sorgen.
2. Bau- und planungstechnische Merksätze
- 2.1 **Wohn-, Schlaf- und Gemeinschaftsräume** sollen im Hinblick auf den minderen Wohnwert, die erhöhte Brandgefahr und die höheren Instandhaltungskosten nicht in ausgebauten Dachräumen untergebracht werden.
- 2.2 **Keller- und Bodenräume** können, sofern sie geeignet sind, als zusätzlicher Spielraum genutzt werden. Für ausreichende Belichtung und offene Abboschung ist Sorge zu tragen. Die Vorschriften der Landesbauordnung sind zu beachten.
- 2.3 **Besondere Betriebseinrichtungen** sind, entsprechend der Art der Einrichtung, erforderlich. Dazu gehören die ortsfeste Ausstattung der Küchenanlage einschl. der Kühlanlage, der Wäschereianlage und der Teeküche mit Herden und Maschinen, Personen- und Lastenaufzüge, Telefon, Normalzeit- und Hausrufanlage sowie festeingebaute Treppenraum- und Flurleuchten (vgl. DIN 276).
Einrichtungsgegenstände fallen nicht darunter.
- 2.4 **Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage**
Einzelofenheizung ist nicht gestattet. In Frage kommt nur eine Zentralheizung mit örtlichen Heizflächen. Von Deckenstrahlungs- oder Fußbodenheizung ist abzusehen.
Alle Heizungskörper sind zu umkleiden.

2.5 Schutz gegen Sonnenstrahlung

Bei den Wohn- und Schlafräumen ist für ausreichenden Sonnenschutz zu sorgen.

2.6 Beleuchtung

Die Beleuchtung muß zweckentsprechend sein.

2.7 Fenster

Die Fensterfläche in Aufenthaltsräumen muß mindestens 1/8 der Grundfläche des Raumes betragen.

Fenster sollen grundsätzlich mit Mauer- oder Betonanschlag ausgeführt werden. Die Fensterbrüstung im Erdgeschoß soll nur so hoch sein, daß die Kinder sitzend hinaussehen können. Dieser Teil der Fenster muß bis zur Kopfhöhe feststehend sein.

2.8 Fußböden (Deckenbeläge)

Die Fußböden müssen fugenlos, trittsicher, warm und leicht zu reinigen, in den sanitären und Wirtschaftsräumen außerdem wasserundurchlässig sein.

2.9 Türen

Die Türen der Eingänge und Treppenhäuser müssen nach außen zu öffnen sein. Schwing- und Pendeltüren sind zu vermeiden.

Für Türen darf nur splitterfreies Glas verwendet werden.

2.10 Treppen und Flure

Treppen und Treppenabsätze müssen gut begehbar und verkehrssicher sein. Treppenräume und Flure müssen durch Tageslicht ausreichend belichtet werden können. Die nutzbare Breite allgemein zugänglicher Flure, die als Rettungswege dienen, muß für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

Eine Folge von weniger als 3 Stufen ist in diesen Fluren unzulässig. Türen im Verlauf dieser Flure müssen in Fluchtichtung aufschlagen. Flure von mehr als 30 m Länge sind zu vermeiden. Günstig sind Zentralfure.

2.11 Toiletten und Waschräume

Die Toiletten für Kinder sind mit direkt belichteten und belüfteten Vorräumen zu versehen. Die Toiletensitze sind jeweils in einer Kojе mit einer Tür aufzustellen.

In den Waschräumen ist ausreichend Platz zum Unterbringen des gekennzeichneten Pflegematerials und zum Aufhängen der Handtücher — 30 cm Abstand — vorzusehen.

Größe und Höhe der Waschbecken sind dem Alter der Kinder anzupassen.

2.12 Baulicher Luftschutz

Soweit Luftschutzmaßnahmen geplant werden, wird empfohlen, bei der Auswahl des Standplatzes und der Anlage des Bauwerkes das vorläufige Merkblatt „Luftschutz im Städtebau“, Fassung vom Dezember 1952 (Bundesbaublatt, Heft 9, 1952) zu beachten. Als derzeitige Vorsorgemaßnahme sind trümmersichere, kreuzweise bewehrte Massivplatten über den Kellerräumen herzustellen. Die Decken und Wanddicken sollen den Anforderungen des Strahlungsschutzes entsprechen.*)

3. Schutz vor Unfällen

- 3.1 Alle Räume und Spielplatzanlagen sind unfallsicher auszustatten.

- 3.2 Treppen und Balkone sind durch Umwehrungen zu sichern (vgl. § 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land NW v. 16. Juli 1962 — GV. NW. S. 459).

*) Die Luftschutzmehrkosten sind im Kosten- und Finanzierungsplan gesondert einzusetzen. Sie sollen in der Regel nicht mehr als 5% der Gesamtbaukosten betragen. Soweit die LS-Mehrkostenbeträge ausreichen können zusätzlich zum Einbau der trümmersicheren Decken auch Luftstoßschutzbauteile S 3 — S 1 errichtet werden. Für die Errichtung von Luftschutzbauteilen sind die vom Bundesminister für Wohnungsbau herausgegebenen Richtlinien für Schutzraumbauteile Teil III—V, Fassung Dezember 1960, maßgebend.

- 3.3 Schutzvorrichtungen an Elektro- und Gasanlagen sowie an Heißwasserzapfstellen, Senkgruben, Regen-tonnen usw. sind unerlässlich.
- 3.4 Die Umwehrung des Spielgeländes ist bei Klein- und Kleinstkindern unerlässlich. Für Einrichtungen mit Schulkindern ist die Umwehrung zu empfehlen, bei Lage in Nähe von Bahndämmen oder verkehrsreichen Straßen notwendig.
- 3.5 Einsatzbereite Handfeuerlöscher sind in ausreichender Zahl an leicht zugänglichen Stellen anzubringen.
4. **Ausnahmegenehmigung**
Wesentliche Abweichungen von Abschnitt II dieser Merksätze bedürfen, wenn es sich um die Förderung von Neubauten mit öffentlichen Mitteln handelt, der Zustimmung der Bewilligungsbehörde für Landesmittel. Dem Arbeits- und Sozialminister ist hiervon Mitteilung zu machen.

III

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Tageseinrichtungen für Kinder

1. Allgemeines

1.1 Größe

Tageseinrichtungen für Kinder sollen in der Regel für nicht mehr als 120 Kinder errichtet werden.

1.2 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder sollen den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten entsprechen und dabei nach Möglichkeit auch die Arbeitszeit der Mütter berücksichtigen.

(2) Eine örtliche Abstimmung über die Öffnungszeiten zwischen den Trägern der Einrichtungen wird empfohlen. Sie soll auch die Betreuung der Kinder während der Schulferien berücksichtigen.

1.3 Raumbedarf

(1) Außer den Gruppenräumen sind im allgemeinen erforderlich:

Ein Sprechzimmer für die Leiterin, möglichst in der Nähe des Eingangs.

Bei mehr als 2 Gruppen ein Aufenthaltsraum für das Personal, der notfalls als Isolierraum für erkrankte Kinder genutzt werden kann.

Toiletten mit eigener Waschgelegenheit für die Erwachsenen.

Eine Küche, die der Altersstufe der Kinder sowie der Größe und Art der Tageseinrichtung entsprechen muß.

Abstellräume und Schränke in ausreichender Zahl für Spiel- und Sportgeräte und sonstige Gegenstände.

Für die Aufbewahrung von Reinigungsmaterial und -gerät ein Raum mit Ausguß.

(2) Bei Krabbelstuben und Kindergärten ist ein Gymnastik- und Ruheraum als Mehrzweckraum empfehlenswert. Bei Tagesstätten ist dieser Raum erforderlich.

- 1.4 Die Gruppenräume müssen durch feste Wände (mit Verbindungstür) voneinander getrennt sein. Schiebetüren oder Falttüren sind nur zwischen einem Gruppenraum und dem Mehrzweckraum zulässig. Von jedem Gruppenraum aus muß ein direkter Zugang über den Flur zu der Garderobe und den sanitären Anlagen vorhanden sein.

- 1.5 Kopfkissen und Decken sind für jedes Kind mit gekennzeichneten und waschbaren Bezügen zu versehen. Sie sind — für jedes Kind gesondert — aufzubewahren.

2. Krippen

2.1 Gruppenstärke

6—10 Kinder.

2.2 Raumbedarf

Es sind erforderlich:

Für höchstens 6 Säuglinge 1 Raum mit mindestens 2,5 qm je Bett, einschl. der Krabbelbox; der Abstand zwischen den Betten soll mindestens 60 cm betragen.

Ein Pflegeraum mit einer Säuglingsbadewanne, einer Wickelkommode und einem Handwaschbecken für das Personal, in unmittelbarer Verbindung zu dem Säuglingszimmer; falls ein Pflegeraum nicht geschaffen werden kann, ist der Säuglingsraum entsprechend zu vergrößern.

Eine lüftbare Garderobe zur getrennten Aufbewahrung der mitgebrachten Wäsche und Kleidung der Kinder.

Ein gut lüftbarer Raum für sanitäre Anlagen mit Fäkalien-spülung.

Eine Waschküche mit Wasserspüleinrichtung und Waschmaschine und einem Trockenraum, sofern die Wäsche nicht auswärts gewaschen wird.

Eine Milchküche mit Kühlschrank.

Ein Isolierraum.

Ein Stillzimmer, sofern die Krippe in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze der Mütter gelegen ist.

Ein geschützter Balkon oder eine Terrasse zum Hinausstellen der Betten und der Krabbelboxen, sofern kein Garten vorhanden ist. Die Verbindung zum Balkon, zur Terrasse oder zum Garten soll stufenfrei sein.

Ein Kinderwagenraum (möglichst heizbar) mit Ausgang ins Freie.

3. Krabbelstuben

3.1 Gruppenstärke

8—10 Kinder.

3.2 Raumbedarf

Es sind erforderlich:

Für 8—10 Kleinstkinder 1 Tagesraum mit 2,5—3 qm Bodenfläche je Kind.

Ein Raum für das Aufstellen von Betten mit waschbaren, für jedes Kind gekennzeichneten Bezügen.

Eine lüftbare Garderobe zur getrennten Aufbewahrung der mitgebrachten Wäsche und Kleidung der Kinder.

Ein Wasch- und Baderaum in unmittelbarer Nähe des Tagesraumes mit je 1 Waschbecken für 4—5 Kinder und mit 1 Badewanne für je 10 Kinder.

Ein Toilettenraum mit 1 Sitz für die größeren Kinder der Gruppe und einer Töpfchenbank sowie einem Fäkalienausguß.

4. Kindergärten

4.1 Gruppenstärke

25—30 Kinder.

4.2 Raumbedarf

Es sind erforderlich:

Ein Gruppenraum für jede Gruppe, und zwar 1,5 qm Wohnfläche je Kind, jedoch mindestens 45 qm groß.

Eine lüftbare Garderobe.

Ein Waschraum mit je 1 Waschbecken für 8—10 Kinder, außerdem einer Dusche mit Handbrause.

Für 10—15 Kinder je eine Toilette mit Trennwänden und Tür.

- 4.3 Waschraum und Toiletten (mit Vorraum) sind miteinander zu einer Raumeinheit zu verbinden.

5. Horte

5.1 Gruppenstärke

20—25 Kinder.

5.2 Raumbedarf

Es sind erforderlich:

Ein Gruppenraum mit 1,5 bis 2 qm Bodenfläche je Kind.

Ein Raum für stille Arbeiten (Schularbeitsraum, Lese-
raum und ähnl. mehr); dabei ist eine Aufbewah-
rungsmöglichkeit für Schultaschen vorzusehen.

Waschräume, für Knaben und Mädchen getrennt, mit
je 1 Waschbecken für 8—10 Kinder; der Wasdraum
ist jeweils vor der Toilette anzuordnen.

Toilettenräume, für Knaben und Mädchen getrennt,
mit je 1 Sitz in normaler Höhe für 15 Kinder.

Eine Brausekabine mit besonderem Zugang.

Eine Küche, die auch eine Mitwirkung der Kinder
ermöglicht.

Eine lüftbare Garderobe.

Ein Werkraum; geeignete Kellerräume können zu-
sätzlich als Fotolabor, Tischtennisraum u. dgl. ein-
gerichtet werden.

6. Tagesstätten

6.1 Gruppenstärke

15—25 Kinder.

6.2 Raumbedarf

(1) Der allgemeine Raumbedarf richtet sich nach der
Art der Tageseinrichtung für Kinder.

(2) Darüber hinaus sind erforderlich:

Ein Ruheraum, der auch als Gymnastikraum benutzt
werden kann [vgl. III. 1.3 (2) und 1.5].

Eine Küche (mit Vorratsraum) in ausreichender
Größe und Ausstattung zur Bereitung der Mahl-
zeiten.

(3) In der Tagesstätte muß ein geeigneter Raum vor-
handen sein, der erforderlichenfalls als Isolierraum
benutzt werden kann.

IV

Besondere Bestimmungen für Kinderheime

1. Allgemeines

1.1 Kinderheime in geschlossener Bauweise sollen nicht
mehr als 100 Heimplätze haben. Bei aufgelockerter
Bauweise kann eine größere Zahl von Heimplätzen
vorgesehen werden.

1.2 Aus pädagogischen Gründen ist es erforderlich, in
den Kinderheimen altersmäßig gemischte Gruppen
einzurichten.

1.3 Die Träger der Heime haben in Verbindung mit der
Schulbehörde dafür zu sorgen, daß die schulpflichti-
gen Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen können.

1.4 Raumbedarf

Es sind erforderlich:

Für das Personal

Dauerwohnheimplätze für das außerhalb der Grup-
pen unterzubringende Personal oder Wohnungen
(z. B. für den Heimleiter, Hausmeister usw.)^{*)}; ein
Gemeinschaftsraum für das Personal, soweit er nicht
im Wohnheim zur Verfügung steht.

Für die Verwaltung

Ein Sprechzimmer.

Ausreichender Büroraum.

Ein Besuchszimmer, bei größeren Heimen ggf.
mehrere.

Ein Arztzimmer.

Für die Wirtschaftseinrichtungen

Eine Küche mit Spüle bzw. einer Spülküche sowie
einer Speisekammer, für Säuglinge auch eine zen-
trale Milchküche.

Eine Anrichte, ggf. zugleich mit Speisenaufzug, außer-
dem eine Brotstube.

Ein Gemüseputzraum.

Kühlraum bzw. Kühlschränke in angemessener
Größe.

Eine Wäscherei (Waschküche, ein Raum zur An-
nahme und Ausgabe der Wäsche, Trockenraum,
Bügelraum); Größe und Ausstattung der Wäscherei
richten sich nach den Erfordernissen des Heimes.

Ein Nähraum.

Vorrats- und Abstellräume.

Eß- und Aufenthaltsraum für das Wirtschaftsperso-
nal.

Bei größeren Einrichtungen ein Arbeitsraum für die
Wirtschafts- und Küchenleitung sowie ein Umkleide-
raum nebst Toilette und Waschgelegenheit für das
Wirtschaftspersonal.

Für die Kinder

Mehrzweckräume für gemeinsame Veranstaltungen,
Gymnastik usw. — 0,75 bis 1,00 qm je Kind.

Ein Werkraum, in größeren Heimen auch mehrere.

Ein Trockenraum für regennasse Oberbekleidung.

Isolierzimmer für kranke Kinder, in größeren Hei-
men als Krankenstation zusammengefaßt.

Abstellräume für Spiel- und Gartengeräte.

1.5 Garagen

Garagen und Einstellplätze sollen in angemessener
Anzahl vorhanden sein.

2. Säuglingsheime bzw. Kinderheime mit Säuglingsgruppen

2.1 Gruppenstärke

6—8 Kinder.

2.2 Raumbedarf

Es sind erforderlich:

Für höchstens 6 Säuglinge ein Raum mit mindestens
2,5 qm je Bett, einschl. der Krabbelbox; der Abstand
zwischen den Betten soll mindestens 60 cm betragen.

Ein Pflegeraum mit einer Säuglingsbadewanne, einer
Wickelkommode und einem Handwaschbecken für das
Personal, in unmittelbarer Verbindung zu dem Säug-
lingszimmer; falls ein Pflegeraum nicht geschaffen
werden kann, ist der Säuglingsraum entsprechend
zu vergrößern.

Ein gut lüftbarer Raum für sanitäre Anlagen mit
Fäkalienspülung.

Ein oder mehrere Isolierzimmer — für höchstens 20
Säuglinge eins — mindestens 3 qm für jedes Kind.

Ein geschützter Balkon oder eine Terrasse zum Hin-
ausstellen der Betten und der Krabbelboxen, sofern
kein geeigneter Garten vorhanden ist. Die Verbin-
dung zum Balkon, zur Terasse und zum Garten soll
stufenfrei sein.

Bei größeren Säuglingsstationen auf je 15—20 Säug-
linge 1 Aufnahmezimmer, zweckmäßig mit 2—3
Kojen.

Ein Bereitschaftsraum.

Eine Milchküche.

Ein Wohn-Schlafraum von ca. 15 qm für die Grup-
penleiterin.

Ein Erwachsenen-WC mit Waschgelegenheit.

3. Kinderheime mit Gruppen für Kleinstkinder

3.1 Gruppenstärke

6—10 Kinder.

3.2 Raumbedarf

Für jede Gruppe sind erforderlich:

Ein Tagesraum, 2—3 qm Wohnfläche je Kind.

Zwei bis drei Schlafräume — 2 bis 3 qm Wohnfläche
je Kind — mit einem Abstand der Betten von 80 cm.

Ein Wasch- und Baderaum mit je 1 Waschbecken für
4—5 Kinder, mit 1 Badewanne.

Ein Toilettenraum mit 1 Sitz für die größeren Kinder

^{*)} Soweit für das außerhalb der Gruppen unterzubringende Personal
Dauerwohnheimplätze oder Wohnungen (z. B. für den Heimleiter,
Hausmeister usw.) geschaffen werden, können nach Maßgabe der
Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im
Landes NW (Wohnheimbestimmungen 1963 v. 4. 11. 1963 — MBl.
NW, S. 1955) Mittel des Ministers für Landesplanung, Wohnungs-
bau und öffentliche Arbeiten in Anspruch genommen werden.

der Gruppe, einer Töpfchenbank und einem Fäkalienausguß.

Eine lüftbare Garderobe.

Eine Teeküche; sie kann ggf. für mehrere Gruppen vorgesehen werden.

Ein Wohn-Schlafraum von ca. 15 qm für die Gruppenleiterin.

Ein Bereitschaftsraum.

Ein Erwachsenen-WC mit Waschgelegenheit.

- 3.3 Die Räume für die Kleinstkinder sind ebenerdig mit guter Verbindung ins Freie anzulegen.

4. Kinderheime mit Gruppen für Klein- und Schulkinder

4.1 Gruppenstärke

12—16 Kinder.

4.2 Raumbedarf

Für jede Gruppe sind erforderlich:

Zwei Tagesräume mit insgesamt 3—3,5 qm Wohnfläche je Kind; von denen einer zugleich zur Einnahme der Mahlzeiten dienen soll.

Drei bis fünf Schlafräume, davon ggf. ein Einbettzimmer, 3—4 qm Wohnfläche je Kind, getrennt nach Jungen und Mädchen; der Abstand zwischen den Betten soll mindestens 80 cm betragen, die Betten sollen nicht übereinander gestellt werden.

Eine Teeküche, möglichst in der Nähe des Tagesraumes und ggf. in guter Verbindung zum Aufzug.

Für Jungen und Mädchen je ein Waschraum mit 1 Waschbecken für 2—4 Kinder, Fußwaschbecken, Dusche oder Badewanne mit Handbrause sowie ein Toilettenraum mit je 1 Sitz für 8 Kinder, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Kinder auch tatsächlich in nach Geschlecht gemischten Gruppen untergebracht werden sollen.

Für größere Kinder können die Badewannen auch im Keller gelegen sein.

Eine lüftbare Garderobe.

Ein Schuhputzraum, der auch im Keller angeordnet werden kann, ggf. in Verbindung mit Waschgelegenheit und Garderobe.

Ein Wohn-Schlafraum von ca. 15 qm für die Gruppenleiterin.

Ein Bereitschaftsraum

Ein Erwachsenen-WC mit Waschgelegenheit.

Eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Schultaschen.

V

Inkrafttreten

1. Die Richtlinien treten am 1. Juli 1965 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten der Richtlinien werden folgende Erlasse gegenstandslos:
 - a) Der Runderlaß des Ministers für Volkswohlfahrt v. 9. 12. 1930 — III 2201:09.12 (VMBl. S. 1118) sowie die diesem Runderlaß beigefügten Richtlinien für die Einrichtung und Ausgestaltung von Kindergärten.
 - b) Der Gem. Erl. d. Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 8. 1952 (SMBL. NW. 2163).
 - c) Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 10. 1956 (SMBL. NW. 2163).

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,

Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —,

kreisangehörigen Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt.

Anlage

Vereinbarung

über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte.

In Ausführung des § 78 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) sowie auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. v. 1. Juli 1962 (GV. NW. S. 413) wird zwischen den nachgenannten zentralen Trägern der freien Jugendhilfe und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Vereinbarung über die erforderliche Ausbildung und Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kinderheimen (vgl. Nr. 1 der Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen vom 1. 7. 1964 — SMBL. NW. 2163 —) tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte abgeschlossen.

§ 1

Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder

(1) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder ist einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft mit staatlicher Prüfung zu übertragen.

Als erfahrene sozialpädagogische Fachkräfte sind folgende Personen anzusehen:

1. Kinderkrankenschwestern für Kinderkrippen.
2. Kindergärtnerinnen für Krabbelstuben, Kindergärten und Kinderhorte.
3. Jugendleiterinnen für Krabbelstuben, Kindergärten und Kinderhorte.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Fachkräfte müssen eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem Kinderheim aufweisen. In Einrichtungen mit nur einer Gruppe kann ausnahmsweise eine einjährige Berufserfahrung als ausreichend anerkannt werden.

(2) Der Leiterin (dem Leiter) einer Tageseinrichtung für Kinder mit vier und mehr Gruppen soll nach Möglichkeit nicht die Leitung einer Gruppe übertragen werden.

§ 2

Leitung eines Kinderheimes

(1) Die Leitung eines Kinderheimes ist einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft mit staatlicher Prüfung (Sozialarbeiter, Heimerzieher und Fachkräfte gem. § 1 Abs. 1) oder einer wissenschaftlich ausgebildeten Fachkraft zu übertragen. Für Kinderkrankenschwestern, Kindergärtnerinnen und Heimerzieher ist eine mindest dreijährige Berufserfahrung in Tageseinrichtungen für Kinder oder Kinderheimen erforderlich.

(2) Wissenschaftlich ausgebildete Fachkräfte sind Pädagogen, Psychologen, Theologen und Ärzte mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(3) Der Leiterin (dem Leiter) eines Kinderheimes mit vier und mehr Gruppen soll nach Möglichkeit nicht die Leitung einer Gruppe übertragen werden.

§ 3

Leitung einer Gruppe in Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Leitung einer Gruppe mit Säuglingen ist einer Kinderkrankenschwester zu übertragen. Bei Gruppen mit mehr als sechs Säuglingen ist zusätzlich eine Hilfskraft erforderlich.

(2) Die Leitung einer Gruppe mit Kleinstkindern ist einer Kindergärtnerin, Kinderpflegerin oder Kinderkrankenschwester zu übertragen. Eine Hilfskraft ist zusätzlich erforderlich.

(3) Die Leitung einer Gruppe mit Klein- und Schulkindern ist einer Kindergärtnerin zu übertragen.

§ 4

Mindestzahl der Erzieher und sonstigen Kräfte in Tageseinrichtungen für Kinder

In Tageseinrichtungen für Kinder mit nur einer Gruppe müssen mindestens zwei Kräfte tätig sein. Für zwei Gruppen muß zusätzlich mindestens eine Hilfskraft vorhanden sein. Vorpraktikantinnen und Schulpraktikantinnen sind nicht anzurechnen.

§ 5

Leitung einer Gruppe in Kinderheimen

(1) Die Leitung einer Gruppe mit Säuglingen ist einer Kinderkrankenschwester zu übertragen. Bei Gruppen mit mehr als sechs Säuglingen ist zusätzlich eine Hilfskraft erforderlich.

(2) Die Leitung einer Gruppe mit Kleinstkindern ist einer Kindergärtnerin, Kinderpflegerin oder Kinderkrankenschwester mit Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der frühkindlichen Erziehung zu übertragen. Eine zusätzliche Hilfskraft ist erforderlich.

(3) Die Leitung einer Gruppe mit Klein- und Schulkindern ist einer erfahrenen Kindergärtnerin oder Heimerzieherin (Heimerzieher) zu übertragen. Eine weitere Kindergärtnerin oder Heimerzieherin (Heimerzieher) oder ausnahmsweise Kinderpflegerin ist als zweite Kraft erforderlich.

§ 6

Wirtschafts- und Verwaltungspersonal in Kinderheimen

(1) In der Regel ist mindestens eine hauswirtschaftliche Kraft je Gruppe erforderlich.

(2) In großen Heimen ist je eine Fachkraft für die Verwaltung und die Leitung des Wirtschaftsdienstes erforderlich.

§ 7

Gleichstellung

Einer Kindergärtnerin mit staatlicher Prüfung werden Personen gleichgestellt, denen vom Arbeits- und Sozialminister die Befähigung zur Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Gruppe in Tageseinrichtungen für Kinder oder Kinderheimen zuerkannt worden ist.

§ 8

Verbindlichkeit

(1) Die Vereinbarung enthält hinsichtlich der Zahl und Ausbildung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte Mindestanforderungen, die im Rahmen der Heimaufsicht nach §§ 78, 79 JWG von den Trägern der freien Jugendhilfe und den Landesjugendämtern zu beachten sind.

(2) Können die Erfordernisse der §§ 3 Abs. 3 und 5 Abs. 3 nicht erfüllt werden, so kann die Leitung einer Gruppe ausnahmsweise einer bewährten Kinderpflegerin oder einer sonstigen pädagogisch erfahrenen und bewährten Kraft befristet übertragen werden, sofern im übrigen die ausreichende Betreuung der Kinder sichergestellt ist.

§ 9

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle in Nordrhein-Westfalen gelegenen Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime, deren Träger die nachgenannten zentralen Träger der freien Jugendhilfe oder die diesen angeschlossenen Träger der freien Jugendhilfe sind. Sonstige zentrale Träger der freien Jugendhilfe oder Träger der freien Jugendhilfe können dieser Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen beitreten.

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft. Sie gilt zunächst für die Dauer von 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit wird ihre Geltungsdauer jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht einer der nachgenannten zentralen Träger der freien Jugendhilfe oder der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist allen Beteiligten schriftlich mitteilt, daß die Geltungsdauer der Vereinbarung nicht verlängert werden soll.

Düsseldorf, den 1. Juli 1964

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

1. Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.
Dr. Firmenich
2. Caritasverband für das Bistum Essen
Kessels
3. Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.
Boskamp
4. Caritasverband für das Erzbistum Paderborn
Strüwer
5. Caritasverband für das Bistum Münster
Tellen
6. Landesverband Innere Mission und Hilfswerk der
Evangelischen Kirchen im Rheinland
v. Staa — Eichholz
7. Landesverband der Inneren Mission der Evgl. Kirche
von Westfalen e. V.
Schmidt — Dr. Schöpp
8. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Dr. Saarbourg
9. Arbeiterwohlfahrt — Bezirk Niederrhein —,
Düsseldorf
Borm
10. Arbeiterwohlfahrt — Bezirk Mittelrhein —, Köln
Adrian
11. Arbeiterwohlfahrt — Bezirk Ostl. Westfalen —,
Bielefeld
Nadig
12. Arbeiterwohlfahrt — Bezirk Westl. Westfalen —,
Dortmund
Sattler
13. Deutsches Rotes Kreuz
— Landesverband Nordrhein —, Düsseldorf
Grobbe — Beate Bremme
14. Deutsches Rotes Kreuz
— Landesverband Westfalen-Lippe —, Münster
Else Weecks
15. Landesverband der jüdischen Kultusgemeinden von
Nordrhein, Düsseldorf
Dreifuss
16. Landesverband der jüdischen Kultusgemeinden von
Westfalen, Dortmund
Neuwald

— MBl. NW. 1964 S. 1053.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.